S 11 RJ 384/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 384/99
Datum	05.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 180/02
Datum	30.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 05.02.2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den frÃ¼heren Beginn einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.1997 bis 31.07.1998).

Der 1937 geborene KlÃ¤ger ist am 06.01.1991 mit seiner Ehefrau aus RumÃ¤nien in die Bundesrepublik Ã¼bergesiedelt. Die Ausstellung eines Vertriebenenausweises A wurde ihm zunÃ¤chst verweigert, im verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg jedoch zugesprochen (Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 27.03.1996, bestÃ¤tigt durch Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 24.04.1998, in Rechtskraft seit 09.06.1998). Der Vertriebenenausweis A wurde dem KlÃ¤ger schlieÃ□lich am 28.10.1998 erteilt. In RumÃ¤nien war der KlÃ¤ger ab August 1959 als Diplom-Ingenieur fÃ¼r Elektrotechnik, als wissenschaftlicher Forscher und zuletzt bis Dezember 1990 an der Techn. Hochschule B. als ordentlicher Professor angestellt.

In Deutschland hat der KlÃ¤ger nach der Ãbersiedlung an verschiedenen Fort- und WeiterbildungsmaÃnahmen teilgenommen. Bis Mai 1993 wurden fÃ¼r ihn vom Arbeitsamt wegen Leistungsbezugs nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichtet. Daran anschlieÃend war der KlÃ¤ger weiterhin als Arbeitsuchender (ohne Leistungsbezug) gemeldet mit kurzzeitigen Unterbrechungen wegen Aufnahme versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigungen. Vom 01.02.1998 bis 31.07.1998 arbeitete der KlÃ¤ger zuletzt als FahrzeugwÃ¤scher.

Am 05.08.1998 stellte der KlÃ¤ger beim stÃ¤dt. Versicherungsamt F. einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersrente ab 01.08.1998. Nach KlÃ¤rung der rumÃ¤nischen Versicherungszeiten bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 06.12.1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab 01.08.1998, dem Antrag entsprechend. Die Rente wurde spÃ¤ter mit Bescheiden vom 10.05.2001 und 04.10.2001 neu festgestellt (im Wesentlichen wegen HÃ¶herbewertung der rumÃ¤nischen Beitragszeiten).

Gegen den Rentenbescheid vom 06.12.1998 erhob der KlÃ¤ger am 23.12.1998 Ã¼ber das Versicherungsamt F. Widerspruch. Er machte u.a. geltend, die Altersrente mÃ¼sse ihm bereits ab September 1997 gezahlt werden, da die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen mit Vollendung seines 60. Lebensjahres bereits erfÃ¼llt gewesen seien; den Rentenantrag habe er nur deshalb zu spÃ¤t gestellt, weil das Ausgleichsamt bei der Erteilung des Vertriebenenausweises rechtswidrig gehandelt habe.

Der Widerspruch blieb diesbezÃ¼glich erfolglos; die Beklagte erteilte den Widerspruchsbescheid vom 19.04.1999. Eine rÃ¼ckwirkende LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Zeitraum vor dem Antragsmonat scheide aus, da auch die Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs nicht gegeben seien. Die Beklagte habe den KlÃ¤ger nicht fehlerhaft beraten, noch hÃ¤tte der anhÃ¤ngige Rechtsstreit Ã¼ber die Vertriebeneneigenschaft beim Verwaltungsgericht einer frÃ¼heren Antragstellung entgegengestanden.

Gegen diese Entscheidung erhob der KlÃ¤ger am 10.05.1999 Klage und verfolgte sein Begehren hinsichtlich eines frÃ¼heren Rentenbeginns weiter. Dazu hat er durch seinen BevollmÃ¤chtigten vorgebracht, er habe sich bereits 1992 im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens mit der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) in Verbindung gesetzt. Er sei aber weder durch diese BehÃ¶rde noch spÃ¤ter durch das Arbeitsamt auf die MÃ¶glichkeit hingewiesen worden, einen Rentenantrag bei Vollendung des 60. Lebensjahres stellen zu kÃ¶nnen. Die Beklagte mÃ¼sse sich die BeratungsversÃ¤umnisse dieser anderen LeistungstrÃ¤ger zurechnen lassen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG hat der KlÃ¤ger nur noch beantragt, die Beklagte zu verpflichten, Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bereits ab 01.09.1997 zu zahlen.

Mit Urteil vom 05.02.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe den Beginn der Altersrente beim KlÃ¤ger zutreffend festgestellt. Einen frÃ¼heren Rentenbeginn kÃ¶nne dieser auch nicht nach den GrundsÃ¤tzen des

sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs herleiten. Zur Ãberzeugung des Gerichts fehlten jegliche Anhaltspunkte, die eine fehlerhafte Beratung oder Auskunft durch die Beklagte nach den GrundsÃ¤tzen der sozialrechtlichen Beweislastverteilung als vorliegend und nachweisbar erscheinen lieÃen. Der KlÃ¤ger habe selbst nicht vorgebracht, vor dem 05.08.1998 irgendeinen Kontakt mit der Beklagten aufgenommen zu haben. Es sei aber auch ein der Beklagten zurechenbares pflichtwidriges Verhalten sonstiger Verwaltungsstellen, das einen Herstellungsanspruch auslÃ¶sen kÃ¶nnte, nicht gegeben. Eine innere Verbindung der Aufgabenbereiche zwischen dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung und dem Ausgleichsamt als handelnder BehÃ¶rde zur AusfÃ¼hrung des Bundesvertriebenengesetzes bestehe eindeutig nicht. Im Ãbrigen obliege die Entscheidung, wann ein Leistungsantrag beim VersicherungstrÃ¤ger einzubringen zu sei, der RisikosphÃ¤re des mÃ¼ndigen BÃ¼rgers. Auch die vom KlÃ¤ger postulierte Pflichtverletzung durch Bedienstete der Arbeitsverwaltung begrÃ¼nde keinen rÃ¼ckwirkenden Rentenanspruch aufgrund eines Herstellungsanspruchs. Die den KlÃ¤ger betreffenden Akten des Arbeitsamts seien nicht mehr auffindbar. Die Beteiligten seien sich aber darÃ¼ber einig, dass der seinerzeitige Sachbearbeiter beim Arbeitsamt sicherlich keine verwertbaren Wahrnehmungen Ã¼ber die bei den Vorstellungen stattgehabte GesprÃ¤chsthematik werde machen kÃ¶nnen. Wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich im Jahre 1992 mit der BfA Verbindung wegen KontenklÃ¤rung aufgenommen habe, sei er noch etwa fÃ¼nf Jahre von einem mÃ¶glichen Beginn der Altersrente entfernt gewesen, so dass ein BedÃ¼rfnis auf eine diesbezÃ¼gliche Rechtsberatung nicht bestanden habe.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 12.04.2002 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Dieser verlangt weiterhin, die Altersrente bereits ab 01.09.1997 zu gewÃ¤hren und macht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 22.10.1996, Az: 13 RJ 69/95) eine Beratungspflichtverletzung von Bediensteten der Arbeitsverwaltung geltend. Er habe zwar bei Vollendung seines 60. Lebensjahres keine Leistungen vom Arbeitsamt mehr bezogen; trotzdem wÃ¤re dieses aber verpflichtet gewesen, auf einen mÃ¶glichen Leistungsantrag beim RentenversicherungstrÃ¤ger hinzuweisen. Dieser Verpflichtung sei das Arbeitsamt nicht nachgekommen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass keine Pflichtverletzung durch Bedienstete der Arbeitsverwaltung vorgelegen habe. Das vom KlÃ¤ger zitierte Urteil des BSG sei hier nicht einschlÃ¤gig. Des Weiteren ginge der geltend gemachte Herstellungsanspruch wegen der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers im Jahre 1998 und der damit verbundenen Ãberschreitung der Hinzuverdienstgrenzen nach Â§ 34 SGB VI ins Leere. Der KlÃ¤ger habe, aus welchen GrÃ¼nden auch immer, zu spÃ¤t den Altersrentenantrag gestellt und wolle nun Ã¼ber einen Herstellungsanspruch sein persÃ¶nliches VersÃ¤umnis egalisieren. Dies werde auch aus seiner Argumentation im Widerspruchsverfahren deutlich. Der KlÃ¤ger hat schlieÃlich eingerÃ¤umt, dass eine Befragung des als Zeugen benannten Herrn H. vom Arbeitsamt nicht weiterfÃ¼hrend sein werde.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 05.02.2002 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des

Bescheides vom 06.12.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.04.1999 sowie in der Fassung der Bescheide vom 10.05.2001 und vom 04.10.2001 zu verpflichten, Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab dem 01.09.1997 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakte des SG NÃ¼rnberg sowie die Akte der BfA vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Da der KlÃ¤ger seit 01.08.1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bezieht, kann Gegenstand des Verfahrens nur noch die Rente fÃ¼r die Zeit vom 01.09.1997 bis 31.07.1998 sein. Das SG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass dem KlÃ¤ger Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (gem Â§ 38 SGB VI in der damals geltenden Fassung) erst ab 01.08.1998 zustand und dass der KlÃ¤ger einen frÃ¼heren Leistungsbeginn auch nicht nach den GrundsÃ¤tzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches geltend machen kann. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch setzt tatbestandlich voraus, dass der SozialleistungstrÃ¤ger aufgrund Gesetzes oder bestehenden RechtsverhÃ¤ltnisses eine dem Betroffenen gegenÃ¼ber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (Â§Â§ 14, 15 SGB I), verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zugefÃ¼gt hat. Auf der Rechtsfolgenseite ist der Herstellungsanspruch auf Vornahme einer Amtshandlung zur HerbeifÃ¼hrung derjenigen Rechtfolge gerichtet, die eingetreten wÃ¤re, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm gegenÃ¼ber dem Versicherten obliegenden Pflichten rechtmÃ¤Ãig erfÃ¼llt hÃ¤tte. Der beim Versicherten eingetretene Nachteil muss ursÃ¤chlich auf die mangelnde oder fehlerhafte Beratung des RentenversicherungstrÃ¤gers oder eines sonstigen in das Rentenverfahren eingebundenen LeistungstrÃ¤gers zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein.

Diese Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches und der daraus herzuleitenden Rechtsfolge eines frÃ¼heren Rentenbeginns (aufgrund eines fiktiven Antrags) sind vorliegend nicht gegeben. Eine Pflichtverletzung durch Bedienstete der Beklagten ist nicht in Betracht zu ziehen, da der KlÃ¤ger nach seiner eigenen Einlassung und auch nach dem Inhalt der Akten vor dem im August 1998 aufgenommenen Rentenantrag keinen unmittelbaren Kontakt mit der Beklagten hatte und auch kein rentenrechtliches Beratungsersuchen an diese gestellt hatte. Aus der Akte der BfA ergibt sich lediglich, dass dort am 11.06.1991 rumÃ¤nische Versicherungsunterlagen des KlÃ¤gers eingegangen sind. Das anschlieÃende KontenklÃ¤rungsverfahren wurde mit â vorlÃ¤ufigem â Bescheid vom 10.02.1992 abgeschlossen. Ein Anlass fÃ¼r eine Beratung im Hinblick auf eine Altersrente lÃ¤sst sich aus dem Akteninhalt nicht entnehmen.

Auch ein pflichtwidriges Verhalten anderer BehÃ¶rden, die nicht unmittelbar in das Rentenverfahren eingebunden sind, ist nicht zu begrÃ¼nden. Hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitsverwaltung wie auch des Ausgleichsamtes an diesem Verfahren stimmt der Senat mit den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils Ã¼berein und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, Â§ 153 Abs 2 SGG.

Selbst wenn man der Einlassung des KlÃ¤gers folgt, dass dieser bei regelmÃ¤Ãiger Meldung beim Arbeitsamt auch nach Beendigung des Leistungsbezugs nach dem AFG um die Zeit der Vollendung seines 60. Lebensjahres keinen Hinweis auf eine mÃ¶gliche Rentenantragstellung erhalten hat, kÃ¶nnte dieses "VersÃ¤umnis" nach Auffassung des Senats nicht ursÃ¤chlich fÃ¼r den Nachteil des spÃ¤teren Rentenbeginns sein. Bei dem Bildungsstandard des KlÃ¤gers kann davon ausgegangen werden, dass er â nach sechs Jahren Aufenthalt in Deutschland und nach der Teilnahme an mehreren Eingliederungs- und FortbildungsmaÃnahmen â die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente in Deutschland â sowohl fÃ¼r die Rente wegen Erwerbsminderung wie auch fÃ¼r Altersrenten â kannte. DafÃ¼r spricht u.a. auch seine Argumentation im Widerspruchsverfahren, dass er sich (lediglich) durch das rechtswidrige Verhalten des Ausgleichsamtes gehindert gesehen habe, die Rente frÃ¼hzeitig zu beantragen. WÃ¤re er ohne jede Kenntnis gewesen, dass Altersrente bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres gewÃ¤hrt werden kann, hÃ¤tte er das in dem beim Versicherungsamt F. verfassten Widerspruchsschreiben zum Ausdruck bringen kÃ¶nnen und auch mÃ¼ssen. Wenn der KlÃ¤ger aber Ã¼ber die grundsÃ¤tzliche GestaltungsmÃ¶glichkeit, eine Altersrente ab 60. Lebensjahr zu erhalten, unterrichtet und informiert war, bedurfte es keiner weitergehenden AufklÃ¤rung oder eines weiteren Hinweises durch Bedienstete des Arbeitsamtes oder anderer Stellen. Aus dem gesamten Prozessverlauf und aus der Tatsache, wie der KlÃ¤ger seinen Herstellungsanspruch zunÃ¤chst begrÃ¼ndet hat â das rechtswidrige Handeln des Ausgleichsamtes habe ihn zu einer verspÃ¤teten Antragstellung veranlasst â lÃ¤sst sich herleiten, dass nicht eine falsche oder unzureichende Beratung durch einen Bediensteten des Arbeitsamtes fÃ¼r den eingetretenen "Schaden" ursÃ¤chlich war. Dem KlÃ¤ger war es vielmehr nicht verwehrt, seinen Rentenantrag frÃ¼hzeitig und rechtzeitig einzubringen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil vom 05.02.2002 war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024